



GEMEINDE PENZING

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Penzing

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bemessungsgrundlage
- § 2 Gebührenarten
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr
- § 5 Grabnutzungsgebühren
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Leichenhausgebühren
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

**Satzung
der Gemeinde Penzing
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden
Amtshandlungen (FGS)**

Die Gemeinde Penzing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist und des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

**§ 2
Gebührenarten**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

**§ 3
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts und der Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden Gebühren (Grabnutzungsgebühren) erhoben. Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die

| | |
|-------------------------|------------|
| Einzelgrabstätte | 1.040,00 € |
| Familiengrabstätte | 1.700,00 € |
| Kindergrabstätte | 200,00 € |
| Urnengrabstätte | 540,00 € |
| Urnennische | 1.660,00 € |
| Anonyme Urnengrabstätte | 120,00 € |
- (2) Beim Neuerwerb ist diese Grabgebühr auf die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Während der Grabnutzungszeit darf eine Bestattung nur durchgeführt werden, wenn die Ruhefrist die Nutzungsfrist nicht übersteigt. Andernfalls muss das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist anteilig verlängert werden. Bei der Berechnung der anteiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 ist auf volle Monate aufzurunden.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Eine Erstattung der Gebühr für die Grabauflösung vor Ablauf der Ruhezeit erfolgt nicht.
- (6) Für die Anbringung von Beton- und Streifenfundamenten werden Gebühren auf der Grundlage der Selbstkosten und des jeweiligen Verwaltungsaufwandes gesondert gerechnet.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für Leistungen (z.B. Grabaushub, Leichentransport, Leichenträger, Grabverfüllung), die private Unternehmer im Auftrag der Gemeinde erbringen, werden Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten entsprechend den vertraglichen Regelungen mit dem Bestattungsunternehmer erhoben.
- (2) Folgende Gebühren sind an das mittels Bestattungsvertrag beauftragte private Bestattungsunternehmen zu entrichten:

| Leistung | Gebühr € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| Friedhofswärterdienste Annahme und Aufbahrung der Leichen einschließlich Bereitstellung von Gerätschaften und Zubehör. Trockenkehren des Leichenhauses vor jeder Benutzung, Reinigung und Desinfektion. | 52,00 |
| Vorbereitung, Bearbeitung, organisatorische Durchführung der Bestattung Öffnen und Schließen eines Erdgrabes in Einzel- oder Familiengräbern bis zu einer Tiefe von 1,80 m Bis zu einer Tiefe von mindestens 2,40 m (Tieferlegung) Öffnen und Schließen eines Kindergrabes bis zu 12 Jahren Öffnen und schließen eines Urnengrabes Öffnen und schließen eines Urnwandgrabes | 280,00 330,00 120,00 85,00 85,00 |
| Einsatz von Trägern bei Erdbestattungen, pro Träger bei Urnen, pro Träger | 40,00 40,00 |
| Abfuhr von Erdmaterial Abfuhr überschüssigen Erdmaterials (inkl. Gebühren für Abfuhr + Gebühr der Annahmestelle) | 85,00 |
| Zuschläge Zuschlag für Grabmacherarbeiten an einem Samstag, | 100,00 |
| Regiearbeiten Stundenlohn pro Person für besondere Leistungen nach gesonderter Vereinbarung | 36,00 |

Zu den Bestattungsgebühren wird die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7

Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für das Leichenhaus einschließlich Beleuchtung und Reinigung beträgt

| | |
|--------------------------|----------|
| a) für Sarg oder Urne | 250,00 € |
| b) Benutzung der Kühlung | 40,00 € |

§ 8

Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden nach der jeweils geltenden gemeindlichen Verwaltungskostensatzung erhoben für die:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages | 30,00 € |
| b) Überführungen nach auswärts | 20,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfriedung oder sonstiger Anlagen | 50,00 € |
| d) Ausstellung/Umschreiben einer Graburkunde | 20,00 € |
| e) Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof einmalig | 20,00 € |
| jährlich | 100,00 € |
| f) Genehmigung einer früheren oder späteren Bestattung gem. §§ 9, 10 BestV | 20,00 € |

(2) Für jede Ausnahmegenehmigung, die in dieser Gebührensatzung nicht gesondert aufgeführt ist, werden Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

(3) Die Gebühren für Leistungen, welche nach Art, Zeit und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen, werden von der Gemeinde gesondert berechnet.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 2002 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Penzing, den 16. Oktober 2018

G e m e i n d e

Johannes Erhard
1. Bürgermeister